

Satzung des Reitvereins Zeven und Umgebung von 1911 e.V.

Einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. 3. 2004

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Reitverein Zeven und Umgebung von 1911".

Er hat seinen Sitz in Zeven und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist unpolitisch und unkonfessionell und erreicht seinen Zweck durch:
 - a) Unterweisung und Schulung der Mitglieder des Vereins, insbesondere der Jugend, im sachgemäßen Umgang mit dem Pferd.
 - b) Förderung des sportlichen Gedankens durch Reitwettkämpfe und Fahrkonkurrenzen. Besonders gefördert werden soll die Ausbildung in Dressur, Springen, Geländereiten und Voltigieren.
 - c) Für Leistungen der Pferdezucht und des Zuchtgedankens in öffentlichen Veranstaltungen werbend zu wirken.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im Abs. 1. genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Dem Verein gehören an:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder und Kinder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied ist jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Personen, die sich besonders um die Förderung der Vereinsziele verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und teilt dies schriftlich mit.
- c) Bestehen Bedenken gegen die Aufnahme, so ist der Antrag dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod eines Mitgliedes
- b) Austritt: Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- c) Streichung: Die Streichung erfolgt, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach zweimaliger Mahnung mit einmaligem Hinweis auf Streichung erfolgt ist.

d) Ausschluss: Er ist aus wichtigem Grunde zulässig, und wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen.

1. Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
2. Wegen unehrenhafter Handlungen
3. Wegen vereinschädigenden Verhaltens

Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Vorstand oder auf schriftlich beim Vorstand eingereichten Antrag von drei Mitgliedern unter Angabe der Gründe beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, jeden an ihn ordnungsgemäß ergangenen Antrag auf Ausschluss vor der Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen. Die betroffenen Mitglieder müssen zu der Versammlung schriftlich geladen werden, um sich rechtfertigen zu können. Anonyme Anträge werden grundsätzlich als gegenstandslos betrachtet. Ausgeschiedene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Sie sind zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonstigen fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

§ 4

Streitigkeiten der Mitglieder

Bestehen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern über Fragen, die das Vereinsleben unmittelbar berühren, so entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorstand und zwei Mitgliedern. Die streitenden Parteien wählen je eines dieser Mitglieder. Der Spruch des Schiedsgerichts ist endgültig. Wer sich dem Spruch des Schiedsgerichts nicht unterwirft, verliert die Vereinszugehörigkeit.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
3. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins für satzungsmäßige Zwecke zu benutzen. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
 - b) Die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu bezahlen.
 - c) Den Verein bei Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

§ 8

Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Jugendwart, der in der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Der Vorstand wird alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Hierbei bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Ausübung der Ämter ist ehrenamtlich. Besondere Kosten können

erstattet werden. Das Mindestalter der Vorstandsmitglieder, ausgenommen des Jugendwartes beträgt 18 Jahre.

2. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 (2) BGB (geschäftsführender Vorstand) ist der Vorsitzende mit seinen beiden Stellvertretern. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter für die laufenden Geschäfte je allein vertretungsberechtigt sind. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit wird im Innenverhältnis ausgeschlossen.
3. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Dem Beirat stehen beide Stellvertreter gleichberechtigt vor. Weitere 7 bis 11 Mitglieder werden von der Versammlung in den Beirat gewählt. Der Reitlehrer gehört dem Beirat ohne Wahl an.
4. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umzusetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes und die Bestätigung des Jugendwartes.
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - c) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung. Eine Satzungsänderung ist nur mit 3/4 Stimmenmehrheit möglich.
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die der Förderung und Erreichung des Vereinszwecks dienen und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel betreffen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr in den ersten

Kalendermonaten durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Zevener Zeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen.

4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Über die Aufnahme dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge, die vor der Einladung zur Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an jeder Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen (nicht stimmberechtigte Mitglieder: Jugendliche unter 16 Jahre).
6. Der Vorstand kann von sich aus oder muss auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Jugendvertretung

1. Der Jugendwart ist für die Dauer von 3 Jahren von der Jugendversammlung zu wählen. Sollte in der Jugendversammlung kein Jugendwart gewählt werden oder der gewählte Jugendwart in der Mitgliederversammlung nicht bestätigt werden, so ernennt der Vorstand einen kommissarischen Jugendwart bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des dann gewählten Jugendwartes endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.
2. Der Jugendsprecher, der nicht älter als 20 Jahre sein soll, wird von Jugendversammlung gesondert für 3 Jahre gewählt. Die Wahl sollte tunlichst 14 Tage vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Er hat die Aufgabe, ihre Wünsche an den Vorstand heranzutragen und kann Anträge zur Tagesordnung stellen.

§ 11

Rechnungsprüfung

Zur Rechnungsprüfung hat der Verein 3 Kassenprüfer. Von diesen scheidet jedes Jahr nach Entlastung des Vorstandes der dienstälteste Prüfer aus. Durch die Mitgliederversammlung wird ein neuer Prüfer dazugewählt.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Besteht der Verein aus weniger als 7 Mitgliedern, so kann er aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zeven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige reitsportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Mitgliedschaft zu überregionalen Sportverbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seiner angeschlossenen Verbände.